

Zuwendungsordnung der Thüringer Sportjugend (THSJ) im Landessportbund Thüringen e. V. (LSB)

Grundsätzliches

1. Die Thüringer Sportjugend gewährt aus eigenen Mitteln und Mitteln, die der Freistaat Thüringen sowie andere Körperschaften und Organisationen zur Verfügung stellen, nach Maßgabe dieser Ordnung Zuwendungen.
2. Der Landesjugendausschuss/Landesjugendtag oder der Vorstand der THSJ entscheiden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
3. Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage einer Jugendordnung. Bei Erstantrag ist die Jugendordnung zwingend einzureichen.
4. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unterstützend unter Würdigung der eigenen Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie besonderer, förderwürdiger Umstände.
5. Die Vergabe, Verwendung und Nachweisführung dieser Zuwendungen unterliegen:
 - der Vergaberichtlinie der THSJ zur Haushalts-Obergruppe 66
 - den Richtlinien des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP) des Freistaates Thüringen
 - der Landeshaushaltsordnung (LHO)
6. Gegenstand der Förderung durch Zuwendungen ist / sind:
 - satzungsgemäße Aufgaben der Untergliederungen nach § 4 (1) der Jugendordnung der THSJ
 - Maßnahmen der Jugendbildung (Profil 1)
 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (Profil 2)
 - Internationale Jugendbegegnungen (Profil 3)
 - Maßnahmen der Jugenderholung (Profil 4)
 - Jugendverbandsarbeit (Profil 5)
 - Junges Engagement (Profil 6)
 - (Profil 7 „Freiwilligendienste“: grundsätzlich keine Förderung durch den THSJ-Haushalt)
 - Kommunikation und Medien (Profil 8)

Grundsätzlich nicht förderungsfähig sind:

- Maßnahmen, die als Rundreise ausgeschrieben sind; die von Reiseunternehmen getragen werden; die überwiegend sportlichen Charakter haben (Trainingslager, Ausbildung von Übungsleitern, Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern); die der beruflichen Weiterbildung oder Berufsausbildung dienen
- Fahrten zu Pokalturnieren, Meisterschaften oder anderen sportlichen Ereignissen/Veranstaltungen

Ausnahmen hierzu formuliert das aktuelle Dokument der Budgetierungsermittlung für 2018 mit Maßnahmen aus 2016.

7. Als förderfähige Antragssteller / Zuwendungsempfänger gelten Jugendleitungen der:
 - Kreis- und Stadtsportbünde, deren Anträge durch rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Vorstandes des Kreis-/Stadtsportbundes zu bestätigen sind
 - Sportfachverbände (SFV) und Anschlussorganisationen (AO), deren Anträge durch rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Vorstandes des Verbandes zu bestätigen sind
 - Sportvereine, deren Anträge durch rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Vorstandes des Vereins zu bestätigen sind
8. Die Gesamtfinanzierung muss vom Antragsteller gesichert sein. Eine Überfinanzierung sowie Doppelförderung durch Landesmittel ist auszuschließen.
9. Anträge auf Zuwendungen sind mittels Antragsformularen an die THSJ zu stellen, soweit durch entsprechende Richtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind.
10. Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach fristgemäßem Einreichen eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises, soweit durch entsprechende Richtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind.

11. Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des Haushaltsplanes und nach sachlicher Prüfung durch den Geschäftsbereich Sportjugend. Über den Haushalt hinausgehende Entscheidungen trifft der THSJ-Vorstand.
12. Zuwendungsmitteilungen sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden.
13. Die Zuwendungsempfänger garantieren die ordnungsgemäße Verwendung und Nachweisführung der Zuwendungen. Die Nachweise sind durch rechtsverbindliche Unterschrift(en) des jeweiligen Vorstandes zu bestätigen.
14. **Änderungen** müssen **vor Maßnahmebeginn** schriftlich bei der THSJ eingereicht werden.
15. Kommt ein Zuwendungsempfänger trotz Nachfristsetzung seiner Nachweispflicht nicht oder unrichtig oder nur lückenhaft nach, werden die Zuwendungen nicht ausgezahlt; bereits gezahlte Zuwendungen werden ggf. zurückgefordert. Fristverlängerungen sind vor Ablauf der Frist schriftlich beantragen.
16. Vom Vorstand beauftragte Personen haben das Recht, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Landes Thüringen bleibt unberührt.

Profil 1 - Zuwendungen für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Die THSJ kann Antragstellern gemäß „Grundsätzliches“ / Punkt 7 Zuwendungen für Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung gewähren. Zuwendungsfähig sind Tagesveranstaltungen, Lehrgänge, Seminare und Bildungsreisen, die unter einem bestimmten fachübergreifenden Thema Fragen der Jugendbildung behandeln und entsprechend methodisch aufgebaut sind. Diese Veranstaltungen dürfen nicht ausschließlich und vorrangig auf die Vermittlung sportartspezifischer Inhalte ausgerichtet sein, sondern müssen den überfachlichen Charakter wahren. Als Orientierung dienen die „Aufgaben und Qualitätskriterien der außerschulischen Jugendbildung in Thüringen“ (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 17.9.2007).

Profil 2 - Zuwendungen für Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

Die THSJ kann Antragstellern gemäß „Grundsätzliches“ / Punkt 7 Zuwendungen für Projekte der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit gewähren.

Profil 3 - Zuwendungen für internationale Jugendbegegnungen

Die THSJ kann Antragstellern gemäß „Grundsätzliches“ / Punkt 7 Zuwendungen für Jugendbegegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen gewähren. Diese Begegnungen müssen den gemeinschaftsbildenden Charakter wahren und sind auf Grundlage eines zwischen den Partnern der Begegnung abgestimmten Programms gemeinsam durchzuführen.

Profil 4 - Zuwendungen für Maßnahmen der Jugenderholung

Die THSJ kann Antragstellern gemäß „Grundsätzliches“ / Punkt 7 Zuwendungen zu Fahrten und Freizeiten oder Aufhalten von Kinder- oder Jugendgruppen, die in Zelten, Hütten, Jugendherbergen oder anderen Jugendhäusern **mit Übernachtung** stattfinden, gewähren. Ziel dieser Veranstaltungen soll die Erholung von alltäglicher Belastung und eine aktive Freizeitgestaltung sein.

Profil 5 - Zuwendungen für Jugendverbandsarbeit

Die THSJ kann Antragstellern gemäß „Grundsätzliches“ / Punkt 7 Zuwendungen zur Förderung der Arbeit der von Kreis-/Stadtportjugenden / Sportfachverbandsjugenden sowie für Jugendtage von Kreis- / Stadtportjugenden bzw. Sportfachverbandsjugenden gewähren.

Profil 6 - Zuwendungen für Projekte Junges Engagement

Die THSJ kann Antragstellern gemäß „Grundsätzliches“ / Punkt 7 Zuwendungen für Projekte Junges Engagement gewähren.

Profil 8 - Zuwendungen für Kommunikation und Medien

Die THSJ kann Antragstellern gemäß „Grundsätzliches“ / Punkt 7 Zuwendungen für Projekte i.Z.m. Kommunikation und Medien gewähren.

Die Zuwendungsordnung tritt nach Beschluss des THSJ-Vorstandes vom 20.11.2018 zum 01.01.2019 bis auf Widerruf in Kraft.

gez. Robert Fischer
Vorsitzender der Thüringer Sportjugend im LSB Thüringen e.V.

Formulare sind abrufbar unter: www.thueringer-sportjugend.de